
Sachverhalte

Fall 1:

B ist türkischer Staatsangehöriger und nach seinen – im Verfahren nicht bestrittenen – Angaben strenggläubiger sunnitischer Muslim. Er lebt seit zwanzig Jahren in Deutschland und betreibt in Köln seither eine Metzgerei. Für die Versorgung seiner größtenteils muslimischen Kunden erhielt er bis Anfang September 2016 Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG (s.u.). Die Schlachtungen nahm er in seinem Betrieb unter veterinärärztlicher Aufsicht vor. Für die Folgezeit stellte der Beschwerdeführer weitere Anträge auf Erteilung solcher Genehmigungen, die aber abgelehnt wurden. Dagegen klagt er vor dem Verwaltungsgericht, das seine Klage aber – letztinstanzlich bestätigt – abweist. B ist der Ansicht, das Schächten und die Möglichkeit, sich ohne erhebliche Erschwernisse mit Fleisch geschächteter Tiere zu versorgen, seien von seiner Religionsfreiheit erfasst. Dem Schlachten ohne Betäubung komme in der islamischen Religion zentrale Bedeutung zu. Sein kultischer Charakter ergebe sich nicht nur daraus, dass das Schächtgebot direkt dem Koran zu entnehmen sei. Auch die Art und Weise des Schächtens seien genau bestimmt. Bei dem Schächtverbot handele es sich danach um einen Eingriff in das Grundrecht des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG.

Ist eine Verfassungsbeschwerde des B mit Blick auf Art. 4 GG (oder hilfsweise Art. 2 Abs. 1 GG) begründet?

Auszug aus dem TierSchG:

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

[...]

2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen bestimmter Religionsgemeinschaften [...] zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen [...]

Fall 2:

In jüngster Zeit veranstalten Gastronomen in Deutschland vermehrt, insbesondere am Wochenende, sog. „Flatrate-Partys“, bei denen gegen einmalige Entrichtung eines Pauschalpreises uneingeschränkt Alkohol ausgeschenkt wird. Diese Partys werden insbesondere von Jugendlichen stark frequentiert, wobei die Polizei bereits wiederholt jugendliche Gäste nach exzessivem Alkoholgenuss auflesen und mit Alkoholvergiftungen in Krankenhäuser verbringen musste.

Die Jugendämter der Städte und Gemeinden versuchen nun verstärkt, gegen Gaststätten, die entsprechende Partys anbieten, vorzugehen und dort zu kontrollieren. Wegen des immer größeren Angebots und der Masse an Konsumenten ergeben sich gleichwohl weiterhin wöchentlich neue Fälle von schwerwiegenderen Alkoholexzessen, die auch immer wieder in Gewalttätigkeiten seitens der Konsumenten umschlagen. Der Landtag des Landes B möchte dem Problem nun entschieden entgegenreten und verabschiedet mit überwältigender und fraktionsübergreifender Mehrheit ein Gesetz mit dem Titel „Festpreisveranstaltungsgesetz“, das nach erfolgreicher Ausfertigung am 1. Januar 2017 mit folgendem Inhalt in Kraft tritt:

§ 1 Begriff der Festpreisveranstaltung

(I) Festpreisveranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jede öffentlich zugängliche Veranstaltung, bei der gegen einen Festpreis unbegrenzte Mengen an Alkohol oder andere alkoholisierende Genussmittel ausgedient werden.

(II) Hiervon ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die keinem kommerziellen Interesse dienen.

(III) Eine Festpreisveranstaltung in diesem Sinne richtet aus, wer in seinen Räumlichkeiten oder von ihm angemieteten Räumlichkeiten oder in sonst ihm zustehenden Gefahrenbereiche wissentlich eine Veranstaltung iSd Abs. 1 betreibt und dem Publikumsverkehr, sei es auch nur einem vorher fest definierten Publikum, eröffnet.

§ 2 Verbot der Festpreisveranstaltung

(I) Die Ausrichtung, Anpreisung, Anwerbung und Unterstützung von Festpreisveranstaltung iSd § 1 sind verboten.

(II) Verboten ist auch jegliche Unterstützungshandlung bei der Ausrichtung einer solchen Veranstaltung, insbesondere das Bereitstellen von Räumlichkeiten oder die Beschaffung von Genussmitteln, sofern diese dem Zweck der Ausrichtung einer Festpreisveranstaltung iSd § 1 dient.

§ 3 Sanktion bei Verstößen

(I) Die zuständigen Ordnungsbehörden wachen über die Einhaltung dieses Gesetzes

(II) Bei mehrfachen oder besonders groben Verstößen können weitere notwendige Maßnahmen auch iSd anderer Gesetze, insbesondere der Entzug der Gaststättenerlaubnis oder der Alkoholausschanklizenz, ergriffen werden

(III) Jeder Verstoß ist mit einem angemessenen Bußgeld durch die Ordnungsbehörden zu ahnden.

1. Gastwirt G, der regelmäßig Partys veranstaltet, die unter das neue Gesetz fallen, sieht seine Geschäftsgrundlage zerstört und meint, die Regelung verstoße gegen Art. 12 des Grundgesetzes. Hätte eine Verfassungsbeschwerde des G Erfolg?

2. Was würde sich ändern, wenn G (a) Spanier bzw. (b) Mexikaner wäre?

Fall 3:

A führte vor dem Amtsgericht einen Schadensersatzprozess gegen seinen ehemaligen Anwalt, da dieser eine Berufung in einem weiteren Verfahren beim falschen Gericht eingelegt haben soll. Das Amtsgericht wies diese Schadensersatzklage ab. Nachdem die Berufung des A zurückgewiesen worden war, erhob er Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Richterin des Amtsgerichts. Das diesbezügliche Schreiben an den Präsidenten des Landgerichts, das A auch an die betroffene Richterin, den Justizminister und die Gegenseite übersandte, enthielt folgende Äußerungen:

"Infolge der Hauptverhandlung am 27.10.2008 wurde von der Richterin ... ein skandalöses Fehlurteil gefällt. Wenn schon bekannt, dass in Deutschland der Richter beliebig urteilen kann (...) Bis hierhin kann man das Urteil als absichtlich oder unabsichtlich schlampig und arglistig ansehen. Den Kern der richterlichen Tätigkeit verlassend protestiere ich folgend gegen das schäbige, rechtswidrige und eines Richters unwürdige Verhalten der Richterin ... und meine, sie müsse effizient bestraft werden um zu verhindern, dass diese Richterin nicht auf eine schiefe Bahn gerät. (...) Perplex hatte ich an diesem Punkt verstanden, dass der Aufklärungstermin lediglich eine Farce und Finte sein konnte. Sie begab sich an ihren Platz und fabulierte durcheinander (...)

Ihre Idee, die Berufung sei wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg zurückgenommen worden, findet sich erstaunlicherweise wieder in dem entstellten Sachverhalt, wo die Richterin ... behauptet: "der Kläger begehre Schadensersatz wegen anwaltlicher Fehlberatung", "er habe ihn beauftragt, die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels zu prüfen". Solche Erfindung in ein Urteil einzubauen, ist illegal. Ich hatte Auftrag erteilt, in jedem Fall Berufung (...) einzulegen. Die Richterin ... hat nicht einmal auf die "Differenz zwischen dem Klageantrag und der Klagebegründung", wie im Urteil behauptet, hingewiesen; durch einen solchen Hinweis wäre ich vermutlich alarmiert worden (...). "Gleichwohl vermochte der Kläger diesen Widerspruch nicht aufzuklären" ist nicht nur gelogen, sondern im Hinblick darauf, dass diese perfide Lüge benutzt wird, mich den Prozess verlieren zu lassen, niederträchtig und gegen das Recht. (...)"

Das Amtsgericht verurteilte den A aufgrund dieser Äußerungen wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 20 €. Den auf die Berufung des Beschwerdeführers erfolgten Freispruch hob das Oberlandesgericht auf. Der Beschwerdeführer habe sich wegen Beleidigung strafbar gemacht. Sein Handeln sei auch dann nicht gemäß § 193 StGB gerechtfertigt, wenn man davon ausgehe, dass seine Äußerungen als Werturteil beziehungsweise als Meinungskundgabe anzusehen seien und die Meinungsfreiheit grundsätzlich dem Persönlichkeitsschutz vorgehe. Bei den Äußerungen des Beschwerdeführers handele es sich um Schmähkritik. Dies habe zur Folge, dass seine Meinungsfreiheit zurücktreten müsse. Dem Beschwerdeführer sei es im Kern nicht um eine sachliche Auseinandersetzung mit der Art und Weise gegangen, wie der Zivilprozess geführt worden sei, sondern um eine Diffamierung der Person der Richterin. Selbst wenn keine Schmähkritik vorliege, müsse bei einer Abwägung seine Meinungsfreiheit gegenüber der Ehre der Richterin zurücktreten. Der Zivilprozess sei zum Zeitpunkt des Schreibens endgültig abgeschlossen gewesen. Zudem könne seine sinnge-mäße Äußerung, die Richterin drohe auf eine schiefe Bahn zu geraten, nur in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Gefahr der Begehung künftiger Straftaten durch die Richterin bestehe. Dies sei völlig aus der Luft gegriffen und ein durch nichts gerechtfertigter Wertungsexzess. Zusätzlich habe der Beschwerdeführer durch die Übersendung des Schreibens an die Gegenseite den Kreis der Adressaten und Empfänger unnötig ausgedehnt. Das Oberlandesgericht verwarf die Revision des A mit Beschluss vom 7. Januar 2013 als unbegründet.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde vom 11. Februar 2013 rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG.

Ist die Verfassungsbeschwerde begründet?

Fall 4:

M ist bereits seit längerer Zeit hin und wieder dem Genuss von Cannabis zugetan. Aus diesem Grund bewahrt sie stets eine kleinere Menge Marihuana bei sich in der Wohnung auf. Als eines Abends die Nachbarn eine Exzessive Party feiern, ruft Sie die Polizei um endlich schlafen zu können. Als die Beamten sich in ihrer Wohnung nach dem Lärmpegel umhören möchten, entdecken Sie in einem Aschenbecher einen abgebrannten Joint und daneben einige kleinere Päckchen noch unbenutztes Marihuana. Nachdem der zuständige Staatsanwalt kurzfristig ermittelt hat, wird M wegen Erwerbes und Besitzes von Betäubungsmitteln nach § 29 I Nr. 1 und 3 BtMG zu einer Geldstrafe verurteilt.

M will das nicht auf sich sitzen lassen. Sie meint, die Geldstrafe sei ein verfassungswidriger Eingriff in ihre Lebensgestaltung. Erstens sei Marihuana „eh völlig harmlos“ und im Übrigen könne es doch nicht sein, dass es in Deutschland Strafgesetze geben, die den Besitz und Erwerb lediglich kleinerer Mengen Marihuana schon unter Strafe stellen würden. Und selbst wenn das so wäre, hätte man zumindest in ihrem Fall eine Ausnahme hiervon machen müssen. Die von ihr aufbewahrte Menge sei schließlich -was zutrifft - völlig geringfügig gewesen und nur von ihr konsumiert worden. Die Ansicht des Strafgerichts, dem Verkommen des Drogenkonsums zu einem Bagatelldelikt müsse mit härteren Generalpräventiven Sanktionen entgegen getreten werden, kann M in keinsten Weise nachvollziehen. Auch, dass das Gericht den Cannabiskonsum schon alleine deshalb sanktionieren möchte, um den Drogenverkehr und Drogenhandel nicht weiter zu fördern und im Übrigen die Hemmschelle zum Konsum von schwereren Drogen zu erhöhen, findet M lachhaft. Eingehende Studien verweisen darauf, dass strafrechtliche Normen durchaus in der Lage sind, Drogenhandel substantiell einzudämmen.

Ist M durch das Urteil in ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten verletzt?

§ 29 I Nr. 1 und 3 BtMG lauten:

"(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt ... erwirbt ...

3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein..."

§ 29 V BtMG lautet:

"Das Gericht kann von einer Bestrafung ... absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge ... erwirbt ... oder besitzt."